

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zum Stand der Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1983

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	3
I. Grundlagen der Sicherheitspolitik	3
1. Sicherheitspolitik im Atlantischen Bündnis	3
2. West-Ost-Beziehungen	3
II. Entwicklungstendenzen im militärischen Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt	4
III. Entwicklungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung	5
1. INF-Verhandlungen	5
2. START-Verhandlungen	10
3. MBFR-Verhandlungen	11
4. Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) der KSZE-Schlußakte	13
5. Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE)	13
6. Verhandlungen im Genfer Abrüstungsausschuß (CD)	14
a) Bedeutung des Abrüstungsausschusses	14
b) Umfassendes Verbot chemischer Waffen	14
c) Umfassendes Verbot von Kernsprengungen	15
d) Sonstige Bemühungen	15
7. Ratifikation von Abkommen durch die Bundesrepublik Deutsch- land	16
a) B-Waffen-Übereinkommen	16
b) Umweltkriegs-Übereinkommen	16

	Seite
8. Abrüstungsdebatte in den Vereinten Nationen	16
a) Zweite Sondergeneralversammlung über Abrüstung	16
b) Beiträge der Bundesrepublik Deutschland	17
c) Studiengruppen	17
IV. Schwierigkeiten in den Verhandlungen	17
V. Bilanz	18

Vorbemerkung

Entsprechend den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 14. Januar und 25. März 1982 legt die Bundesregierung den zweiten Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis vor. Dieser Bericht knüpft an den ersten Bericht vom Juni 1982 an und stellt die Entwicklungen bis Mitte Juni 1983 dar.

Die im Vorjahresbericht enthaltene, im Nordatlantischen Bündnis abgestimmte zahlenmäßige Darstellung des militärischen Kräfteverhältnisses behält weiterhin Gültigkeit. Ihre Überarbeitung in der Allianz aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Erkenntnisse wird voraussichtlich erst im Herbst 1983 aufgenommen werden. Daher beschränkt sich der Bericht darauf, die seit der Vorlage des Jahres 1982 erkennbar gewordenen neuen Entwicklungstendenzen im militärischen Kräfteverhältnis darzulegen.

I. Grundlagen der Sicherheitspolitik

1. Sicherheitspolitik im Atlantischen Bündnis

Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland dient dem Frieden in Freiheit. Diese Politik entspricht dem Auftrag des Grundgesetzes. Die Bundesregierung bekennt sich — wie alle ihre Vorgängerinnen seit 1949 — zur Erhaltung des Friedens in Freiheit als oberstem Ziel.

Dieses Ziel kann die Bundesrepublik Deutschland nicht allein, sondern nur zusammen mit ihren Partnern im Nordatlantischen Bündnis verwirklichen. Das Bündnis und in seinem Rahmen insbesondere die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit und Freundschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind Grundlage unserer Politik aktiver Friedenssicherung.

Die Sicherheitspolitik des Nordatlantischen Bündnisses steht in Übereinstimmung mit dem in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten umfassenden Gewaltverbot. Dieses Prinzip, das für alle internationalen Beziehungen bestimmend sein muß, ist Kernstück unserer Friedenspolitik. Es wurde zuletzt durch die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Bündnisses in Bonn am 10. Juni 1982 nachdrücklich bekräftigt. Darin erklären die Bündnispartner feierlich: „Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn, als Antwort auf einen Angriff.“

Die sicherheitspolitische Stabilität zwischen Ost und West bedarf eines gleichgewichtigen Kräfteverhältnisses. Ungleichgewicht bewirkt politische und sicherheitspolitische Instabilität. Ziel ist es, den in Europa bestehenden Friedenszustand zu erhalten und ihn zu einem dauerhaften Frieden zu gestalten. Dieser Zielsetzung entspricht die bereits im Har-

mel-Bericht von 1967 vorgezeichnete Bündnispolitik aktiver Friedenssicherung:

Das Bündnis muß Verteidigungsfähigkeit und glaubwürdige Abschreckung sicherstellen. Dazu bedarf es einer ausreichenden militärischen Stärke und der sicherheitspolitischen Solidarität aller Partner. Ziel der Sicherheitspolitik des Bündnisses ist die Erhaltung des Friedens in Freiheit durch glaubhafte Abschreckung von Aggression, politischer Erpressung und Einschüchterung mit militärischer Macht. Die Zerstörungskraft moderner Waffen verlangt, daß Krieg nicht mehr als Mittel der Politik gedacht wird. Alle militärischen Konflikte — und zwar auf jeder Ebene — müssen verhindert werden.

Der zweite Bestandteil der Sicherheitspolitik des Bündnisses ist eine Politik der Friedensgestaltung durch Dialog und Zusammenarbeit. Abrüstung und Rüstungskontrolle sind integrale Teile dieser Politik. Rüstungskontrollverhandlungen sind Instrument kooperativer Friedenssicherung auf militärischem Gebiet. Ihr Ziel ist es, durch konkrete, ausgewogene und verlässlich nachprüfbare Verhandlungsergebnisse ein stabiles Kräftegleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau herzustellen. Dieses Ziel ist durch einseitige Abrüstungsschritte nicht zu erreichen, sie schaffen im Gegenteil Ungleichgewicht und nehmen der anderen Seite jeden Anreiz, ernsthaft über ausgewogene Rüstungsbegrenzung zu verhandeln.

Die große Aufgabe der Rüstungskontrolle und Abrüstung ist es, Stabilität und Frieden in Europa und weltweit mit immer weniger Waffen zu schaffen und zu sichern. Die Bündnispartner haben ein breites Spektrum von Vorschlägen in dem Bestreben unterbreitet, konkrete Fortschritte und Ergebnisse in allen Bereichen der Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen zu erzielen. Die Bundesregierung hat dazu eigene Initiativen und praktische Beiträge eingebracht und wird dies weiterhin tun. Sie erkennt nicht die Schwierigkeiten, die in diesen Verhandlungen zu überwinden sind. Aber sie wird ihre Anstrengungen zusammen mit ihren Freunden und Partnern unbeirrt fortsetzen. Sie weiß, daß ihre Friedens- und Sicherheitspolitik von der großen Mehrheit der Bevölkerung in diesem Lande getragen wird.

2. West-Ost-Beziehungen

Die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sind ein zentrales Thema des West-Ost-Dialogs. Sie können daher vom allgemeinen Stand der Beziehungen nicht unberührt bleiben. Die sowjetische Intervention in Afghanistan, der Druck auf Polen und die sowjetische Überrüstung haben zu ersten Belastungen geführt und die bestehenden ideologischen und politischen Gegensätze zwischen Ost und West akzentuiert. Die von der Sowjetunion erklärte Bereitschaft zu Entspannung und Zusam-

menarbeit muß an ernsthaften Beiträgen zur Beseitigung dieser Belastungen gemessen werden. Dies gilt auch für eine Beurteilung des vom Warschauer Pakt im Januar 1983 in Prag gemachten Vorschlags eines Gewaltverzichtvertrages.

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit ihren Verbündeten und Partnern gegenüber ihren östlichen Nachbarn eine Politik, die auf die Entwicklung konstruktiver, stabiler Beziehungen und auf echte Entspannung gerichtet ist. Hierfür bilden die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion, Polen und der CSSR sowie der Grundlagenvertrag mit der DDR und die Schlußakte von Helsinki ein solides Fundament. Diese Politik wird auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie mit Gegenseitigkeit rechnen kann.

Die Bundesregierung hält es daher für wichtig, mit ihren östlichen Nachbarn kontinuierlich in Kontakt und Gespräch zu bleiben — auch um ihre Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im bilateralen Dialog beharrlich zu fördern. Im Berichtszeitraum fanden verschiedene hochrangige Begegnungen statt, so insbesondere: das Treffen des Bundesaußenministers mit Kollegen aus Ländern des Warschauer Pakts im Oktober 1982 in New York, die Teilnahme des Bundespräsidenten und Bundesaußenministers an den Trauerfeierlichkeiten für Generalsekretär Breschnew in Moskau im November 1982, die Besuche des Bundesaußenministers in Budapest im November 1982 und in Prag im Februar 1983 sowie die Gespräche des sowjetischen Außenministers in Bonn im Januar 1983. Auf Einladung der sowjetischen Führung wird der Bundeskanzler am 4. Juli 1983 nach Moskau reisen. Der Bundeskanzler erklärte sich gegenüber der DDR bereit, den Meinungsaustausch der Abrüstungsbefragten fortzusetzen, der in Ausführung einer Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag erstmals im Juli 1981 in Berlin (Ost) stattgefunden hatte.

Für die Gestaltung des Ost-West-Verhältnisses mißt die Bundesregierung dem bilateralen und multilateralen Verhandlungsdialog, wie er auf dem KSZE-Folgetreffen in Madrid, bei den MBFR-Verhandlungen in Wien und den INF- und START-Verhandlungen in Genf zum Ausdruck kommt, erhebliche Bedeutung bei.

II. Entwicklungstendenzen im militärischen Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt

Vorbemerkung

Der Warschauer Pakt — insbesondere die Sowjetunion — hat seine nukleare und konventionelle Hochrüstung im Berichtszeitraum unvermindert fortgesetzt. Angesichts dieser starken Aufrüstung des Warschauer Pakts blieben die Verteidigungsanstrengungen der NATO-Staaten darauf gerichtet, die Glaubwürdigkeit der friedenssichernden Abschreckung zu erhalten.

Angesichts des umfangreichen Modernisierungsprogramms der sowjetischen strategischen Potentiale haben die USA — nachdem sie in der vergangenen Dekade einige im wesentlichen qualitative Verbesserungen durchgeführt haben — nunmehr ein umfassendes Modernisierungsprogramm zur Stärkung ihrer strategischen Potentiale eingeleitet.

Wenngleich bei den interkontinentalstrategischen Potentialen trotz des Problems zunehmender Verwundbarkeit der landgestützten Komponente weiterhin insgesamt ein ungefähres Gleichgewicht besteht, hat die Sowjetunion im Bereich der nuklearen Mittelstreckensysteme ihre Überlegenheit weiter ausgebaut, während das Mittelstreckenprogramm der USA noch vor der Realisierung steht. Die Sowjetunion, die in diesem Potentialbereich bereits Ende der siebziger Jahre von einem Gleichgewicht sprach, hat diese Behauptung bis in die jüngste Zeit wiederholt, obgleich sie die Zahl der Nukleargefechtsköpfe ihrer landgestützten weitreichenden Mittelstreckenraketen in den letzten drei Jahren insgesamt wesentlich erhöhte. Sie verfügt zwar heute über die nahezu gleiche Anzahl nuklearer Mittelstreckenträgersysteme wie 1976, hat jedoch durch die Indienststellung der SS 20 die Zahl nuklearer Gefechtsköpfe insgesamt mit ca. 1 300 mehr als verdoppelt. Allein mit den auf Europa gerichteten nuklearen Mittelstreckenraketen großer Reichweite kann die Sowjetunion knapp 1 000 Ziele abdecken. Der Westen hat diesem Potential bis heute nichts Vergleichbares gegenüberzustellen.

Auch bei den Flugzeugen im Mittelstreckenbereich besitzt die Sowjetunion eine deutliche Überlegenheit.

Die Entwicklung der konventionellen Kräfte des Warschauer Pakts weist ebenfalls das Streben nach Erhaltung und Ausbau der deutlichen Überlegenheit aus. Dieser Rüstungstrend überschreitet, wie bereits im Vorjahresbericht festgestellt wurde, bei weitem das mit legitimen Verteidigungsbedürfnissen zu vereinbarende Maß.

1. Nuklearstrategisches Potential

Beim Warschauer Pakt

- Fortsetzung des Ausbaus und der Modernisierung des sowjetischen interkontinentalstrategischen Potentials durch
 - weitere Einführung der Mehrfachgefechtskopftechnologie (MIRV) bei den landgestützten Interkontinentalraketen (ICBM);
 - Bau und Ausrüstung moderner U-Boote der DELTA- und TYPHOON-Klasse mit weitreichenden ballistischen Flugkörpern (SLBM).
- Beginn der Testreihe mit einer neuen interkontinentalstrategischen Rakete mit Mehrfachgefechtsköpfen (NATO-Bezeichnung SS X-24).
- Weiterentwicklung vorhandener ICBM.

- Erprobung eines strategischen Bombers (NATO-Bezeichnung BLACKJACK A).
- Fortsetzung der Zuführung von Backfire-Bombern.

Bei der NATO

Beginn des strategischen Modernisierungsprogramms der USA:

- Umrüstung der vorgesehenen POSEIDON-U-Boote auf die TRIDENT I-SLBM und Fortsetzung des OHIO-U-Boot-Programms mit TRIDENT I-SLBM.
- Erprobung des neuen strategischen Bombers B-1B (Indienststellung 1985 bis 1988).
- Einführung der ersten ALCM bei den B-52-Bombern des strategischen Bomberkommandos.
- Planung zur Indienststellung von 100 MX-Interkontinentalraketen (erster Test Mitte Juni 1983).
- Beginn der Modernisierung erster britischer SLBM-Polaris.

2. INF-Potential¹⁾

Beim Warschauer Pakt

- Der Gesamtumfang der sowjetischen SS 4/5- und SS 20-Raketen stellt sich derzeit wie folgt dar:
 SS 4 232 mit 232 nuklearen Gefechtsköpfen
 SS 5 16 mit 16 nuklearen Gefechtsköpfen
 SS 20 351 mit 1053 nuklearen Gefechtsköpfen

Gesamtbestand:

599 Raketen mit 1301 nuklearen Gefechtsköpfen;
 alle SS 4/5 und 243 SS 20 sind gegen Europa gerichtet.

- Nach Indienststellung weiterer, bereits im Bau befindlicher SS 20-Stellungen im europäischen Teil der Sowjetunion wurden seit Mitte 1982 in diesem Raum keine zusätzlichen Stellungen mehr in Bau festgestellt. Die andauernde Produktion von Raketen läßt auf den Aufbau eines Nachladebestandes schließen.
- Fortsetzung des Baus von zusätzlichen SS 20-Einsatzstellungen in den östlichen Teilen der Sowjetunion und der Zuführung von Raketen.
- Entwicklung und Erprobung neuer boden-, luft- und seegestützter Marschflugkörper.
- Beginn der Einführung moderner INF-Flugkörper kürzerer Reichweite in die sowjetischen Streitkräfte.

¹⁾ INF — Intermediate-Range Nuclear Forces — nukleares Mittelstreckenpotential mit einer Reichweite von 150 bis 5 500 km, umfaßt Mittelstreckenflugkörper kürzerer (bis 1 000 km) und größerer Reichweite

- Fortsetzung der Modernisierung der INF-Flugzeuge kürzerer Reichweite (Jagdbomber-Flugzeuge).

Bei der NATO

- Fortsetzung der Erprobung der Pershing II und der bodengestützten Marschflugkörper (GLCM); ihre Stationierung ab Dezember 1983 in Europa hängt vom Ergebnis der Genfer INF-Verhandlungen ab.
- Modernisierung der Luftstreitkräfte durch Beginn der Zuführung des TORNADO und der F-16.

3. SNF-Potential¹⁾

Beim Warschauer Pakt hat die Einführung neuer nuklearfähiger Artilleriegeschütze und des Flugkörpers SS 21 begonnen.

Bei der NATO keine Einführung von neuen Waffensystemen.

4. Konventionelle Potentiale

Beim Warschauer Pakt

Fortführung der Kampfkraftsteigerung durch Strukturveränderungen bei den Land- und Luftstreitkräften; z. B. wird durch verschiedene Verstärkungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Artillerie- und Mochützenkräfte die Fähigkeit zum beweglichen Gefecht der verbundenen Waffen verbessert.

Bei der NATO

Fortsetzung der Modernisierung durch Einführung neuer Waffensysteme in die Streitkräfte verschiedener Bündnispartner.

III. Entwicklungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung

1. INF-Verhandlungen

Seit dem 30. November 1981 verhandeln die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion in Genf über eine Begrenzung der nuklearen Mittelstreckenwaffen.

Die Verhandlungen in Genf sind das erste Ergebnis des NATO-Doppelbeschlusses vom 12. Dezember 1979. Dieser Beschluß verbindet ein Angebot zu sofortigen Abrüstungsverhandlungen mit der Ankündigung, ab Ende 1983 (also erst vier Jahre später) zur Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der Abschreckung mit der Aufstellung amerikanischer Flugkörper in Europa zu beginnen. Das Bündnis

¹⁾ SNF — Short-Range Nuclear Forces — nukleares Kurzstreckenpotential mit einer Reichweite bis zu 150 km

hat jedoch beschlossen, den INF-Bedarf im Lichte konkreter Verhandlungsergebnisse zu prüfen.

Erst nachdem das Nordatlantische Bündnis diesen Beschluß gefaßt hatte, zeigte sich die Sowjetunion bereit, ohne Vorbedingungen über eine Verminderung der nuklearen Mittelstreckenpotentiale, einschließlich ihrer eigenen landgestützten Mittelstreckenraketen, zu verhandeln.

Auch nach Beginn der Verhandlungen und selbst nach Verkündung eines einseitigen Dislozierungsstopps für den europäischen Teil der Sowjetunion am 16. März 1982, hat die sowjetische Führung die Aufstellung von neuen SS 20-Raketen in Europa und den Bau neuer Stellungen in Asien ohne Pause fortgesetzt, während sie gleichzeitig versucht hat, durch eine massive Propaganda-Kampagne die westliche Öffentlichkeit gegen den Modernisierungsteil des Doppelbeschlusses zu mobilisieren.

Das bisherige Verhalten der Sowjetunion während der Verhandlungen zeigt, daß, unabhängig von der Dauer der Verhandlungen, mit substantiellen Beiträgen der sowjetischen Führung zu einem Ergebnis erst zu rechnen ist, wenn Moskau davon überzeugt wird, daß ohne konkretem Verhandlungsergebnis die amerikanischen Systeme im geplanten Umfang aufgestellt werden.

Konsultationen

Die grundsätzliche westliche Verhandlungsposition war 1979 in intensiven Beratungen im Bündnis erarbeitet worden.

Die Bundesregierung hat seitdem in der im Zusammenhang mit dem Doppelbeschluß geschaffenen Besonderen Beratungsgruppe des Bündnisses (Special Consultative Group = SCG) intensiv dabei mitgewirkt, den Verhandlungsstand regelmäßig zu bewerten und die westliche Verhandlungsposition weiterzuentwickeln. Durch die Arbeit in der SCG und enge Konsultationen mit den Vereinigten Staaten weiß die Bundesregierung, daß die amerikanische Seite sich in Genf intensiv um ein Verhandlungsergebnis bemüht.

Die Bündnispartner sind sich darin einig, die INF-Verhandlungen zwar im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Reduzierung der interkontinentalstrategischen Waffen (START) zu sehen, sie aber im Interesse eines möglichst frühen INF-Ergebnisses zunächst getrennt zu führen. Angesichts der Komplexität der bei START zu lösenden Probleme würde eine Zusammenlegung beider Verhandlungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verhandlungsfortschritte eher erschweren als erleichtern. Der politische und strategische Zusammenhang beider Verhandlungen und die Möglichkeit ihrer späteren Zusammenführung bleiben davon unberührt.

Haltung der Vereinigten Staaten

Die Vereinigten Staaten haben der Sowjetunion im November 1981 eine beiderseitige Null-Lösung vorgeschlagen, d. h. den Verzicht der Vereinigten Staa-

ten und der Sowjetunion auf landgestützte nukleare Mittelstreckenflugkörper größerer Reichweite. Die Vereinigten Staaten haben am 2. Februar 1982 einen entsprechenden Vertragsentwurf vorgelegt. Dieser Vorschlag, dessen Inhalt und Bedeutung im letztjährigen Bericht eingehend behandelt wurden, stellt das rüstungskontrollpolitisch optimale und vom Westen auch weiterhin bevorzugte Ergebnis dar.

Die Sowjetunion hat sich bisher beharrlich geweigert, auf die beiderseitige Null-Lösung einzugehen. In dem Bestreben, trotzdem möglichst bald ein konkretes Verhandlungsergebnis zu erreichen, haben die Vereinigten Staaten nach intensiven Konsultationen im Bündnis am 29. März 1983 einen Vorschlag für ein Zwischenergebnis in die Verhandlungen eingeführt. Bundeskanzler Kohl hatte sich in den Konsultationen mit Erfolg dafür eingesetzt, daß der neue Vorschlag flexibel sein solle, um rasche Fortschritte zu ermöglichen. Die Vereinigten Staaten schlagen eine gleiche Obergrenze für sowjetische und amerikanische Gefechtsköpfe auf landgestützten Mittelstreckenflugkörpern vor. Sie sind bereit, den Umfang der Nachrüstung auf das Niveau zu reduzieren, auf das die Sowjetunion ihre bereits vorhandenen Waffen dieser Kategorie vermindert. Ein solches Interimsabkommen müßte folgenden im Bündnis vereinbarten Kriterien entsprechen:

- Gleichheit der Rechte und Begrenzungen für die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion.
- Eine Berücksichtigung der britischen und französischen Systeme hat in den Verhandlungen über Mittelstreckenraketen keinen Platz.
- Die Bedrohung durch sowjetische nukleare Mittelstreckenraketen darf nicht durch Verlegung in den östlichen Teil der Sowjetunion von Europa nach Fernost verlagert werden: Die vereinbarten Obergrenzen sollen daher global gelten und alle weitreichenden sowjetischen und amerikanischen landgestützten Mittelstreckenflugkörper erfassen, unabhängig davon, wo sie disloziert sind.
- Die konventionelle Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses darf nicht geschwächt werden. Dies könnte z. B. eintreten, wenn die Zahl der Flugzeuge mit konventioneller und nuklearer Doppelrolle erheblich reduziert würde.
- Wirksame Verifikationsmaßnahmen müssen vereinbart werden.

Mit dem Zwischenergebnis strebt das Bündnis eine Begrenzung der Zahl von Gefechtsköpfen auf landgestützten Mittelstreckenflugkörpern auf der niedrigst möglichen Ebene an. Daneben bleibt die beiderseitige Null-Lösung sowohl als alternativer Verhandlungsvorschlag als auch als langfristiges Ziel des Westens auf dem Tisch.

Haltung der Sowjetunion

Die Sowjetunion hat ihre Verhandlungsposition in ihrem Vertragsentwurf vom 4. Februar 1982 zusammengefaßt. Dieser bereits im letztjährigen Bericht

behandelte Entwurf sah u. a. bis 1990 eine in zwei Phasen durchzuführende Begrenzung aller in Europa dislozierten oder für den Einsatz in Europa bestimmten nuklearen Waffen von einer Reichweite von 1 000 bis 5 500 km auf je 300 Systeme für NATO und Warschauer Pakt vor, wobei Raketen und Flugzeuge undifferenziert in einer Zahl zusammengefaßt wurden. Die 255 britischen und französischen Systeme — also Raketen und Flugzeuge — sollten angerechnet werden; eine Stationierung neuer amerikanischer Mittelstreckenflugkörper in Europa wurde ausgeschlossen.

In seiner Rede vom 21. Dezember 1982 gab Generalsekretär Andropow in Ergänzung der sowjetischen Verhandlungsposition öffentlich die Bereitschaft der Sowjetunion bekannt, die Zahl ihrer auf Europa gerichteten weitreichenden Mittelstreckenraketen auf die Zahl der britischen und französischen Raketen zu reduzieren. Dieser anschließend in die Verhandlungen eingeführte Vorschlag wurde von GS Andropow dann anlässlich des Besuchs des DDR-Staatsratsvorsitzenden Honecker in Moskau am 3. Mai 1983 dahin gehend ergänzt, daß die Zahl dieser Raketen und der darauf installierten Sprengköpfe bei der Sowjetunion nicht größer sein solle als die Zahl der Sprengköpfe auf den britischen und französischen Raketen.

Der Vorschlag GS Andropows vom 21. Dezember 1982 läßt darauf schließen, daß die Sowjetunion den spezifischen Charakter der von Mittelstreckenraketen ausgehenden Bedrohung anerkennt. Sie räumt indirekt ein, daß Mittelstreckenraketen wegen ihrer wesentlich größeren Geschwindigkeit, Reichweite und Eindringungsfähigkeit weitaus bedrohlicher sind als entsprechende Flugzeuge.

Nach übereinstimmender Auffassung der Bündnispartner ist der Vorschlag jedoch aus mehreren Gründen unakzeptabel:

- Die Sowjetunion würde auch nach Reduzierungen in der von ihr vorgesehenen Größenordnung ein Monopol bei weitreichenden landgestützten Mittelstreckenraketen besitzen und allein in ihrem westlichen Teil über 486 Gefechtsköpfe auf 162 SS 20-Raketen verfügen. Offensichtlich bleibt es das sowjetische Ziel, dieses Monopol vertraglich abzusichern und die im Doppelbeschluß vorgesehene Stationierung von landgestützten Mittelstreckenflugkörpern der Vereinigten Staaten in Europa zu verhindern.
- Diesem Ziel dient auch die von der Sowjetunion verlangte Aufrechnung ihrer Mittelstreckenraketen gegen das Raketenpotential Großbritanniens und Frankreichs. Sie würde dazu führen, daß die Vereinigten Staaten ihre Sicherheitsgarantie gegenüber Europa nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen könnten. Die Konsequenz wäre die Abkoppelung Europas von den Vereinigten Staaten und eine substantielle Veränderung der Sicherheitslage, insbesondere der Bündnispartner, die keine Nuklearwaffen besitzen.
- Der Vorschlag bringt keine Bereitschaft zur Verschrottung auch von modernen SS 20-Raketen

zum Ausdruck, sondern geht offenbar davon aus, daß die zu reduzierenden Raketen dieses Typs in den östlichen Teil der Sowjetunion verlegt werden. Die von ihnen ausgehende Bedrohung würde so lediglich von Europa nach Asien verlagert; aber auch Europa könnte wegen der Reichweite und der Mobilität der SS 20 mit diesen Raketen jederzeit bedroht werden. Der Westen kann sich deshalb nicht mit einer Regelung einverstanden erklären, die Begrenzungen für Mittelstreckenraketen auf Europa beschränkt¹⁾.

Offene Verhandlungsfragen

Die Genfer INF-Verhandlungen sind überaus schnell zu den Substanzfragen vorgestoßen. Die Kernprobleme, von deren Klärung die Vereinbarung des vom Bündnis vorgeschlagenen Zwischenergebnisses abhängt, sind identifiziert. Dazu zählen folgende Fragen:

- Die Klärung des tatsächlich bestehenden Kräfteverhältnisses,
- die Nichtanrechnung von Systemen dritter Staaten,
- eine Einigung über den geographischen Geltungsbereich der zu vereinbarenden Obergrenze,
- die Behandlung der INF-Flugzeuge.

a) Kräfteverhältnis

Grundlage der sowjetischen Verhandlungsposition in Genf ist die Behauptung, daß zwischen dem Mittelstreckenpotential von NATO und Warschauer Pakt annäherndes Gleichgewicht bestehe. Die Sowjetunion bezieht dabei nicht nur ungerechtfertigt die britischen und französischen Potentiale ein, sondern wählt auch die Zuordnungs- und Zählkriterien willkürlich aus; d. h. die Sowjetunion wendet für die eigene Seite teilweise andere Kriterien an als für die westlichen Systeme und kommt damit zu anderen Zahlen. Mit diesem selektiven Gebrauch von Daten verzerrt sie das Bild einseitig zuungunsten des Westens. In Wahrheit ist die Sowjetunion im INF-Bereich jedoch bei allen jeweils vergleichbaren Systemen weit überlegen²⁾.

¹⁾ Am Rande der Genfer Gespräche kam es im Sommer 1982 zwischen den beiderseitigen Delegationsführern zu informellen Sondierungen, deren Inhalt jedoch nicht Verhandlungsgegenstand geworden ist.

²⁾ Die SU berechnet nur Mittelstreckensysteme „in und für Europa“. Damit führt sie ein subjektives, sie einseitig begünstigendes geographisches Element ein, das die großen Reichweiten und die Mobilität ihrer Waffen nicht berücksichtigt und von ihr zudem willkürlich ausgelegt wird (so berechnet die SU z. B. auf der eigenen Seite nicht die im außereuropäischen Teil der SU dislozierten SS 20, dafür aber auf der westlichen Seite die in den USA stationierten FB 111-Bomber). Außerdem läßt die SU außer acht, daß der Kampfradius von Flugzeugen maßgeblich von der Zuladung und dem Flugprofil abhängt. Diese Zuordnungsschwierigkeit nutzt sie, um in einseitiger Interpretation z. B. den westlichen Jagdbomber F 4 einzubeziehen, in der Reichweite entsprechende sowjetische Flugzeuge wie Fencer, Flogger und Fitter dagegen nicht.

b) *Drittstaatenproblematik*

Hauptargument der Sowjetunion für ihre Forderung nach Aufrechterhaltung eines Bestandes an landgestützten Raketen ist der Hinweis auf die britischen und französischen Nuklearwaffen. Sie kleidet dieses Argument in die Forderung nach Anrechnung der Nuklear-Potentiale beider Länder in einer INF-Vereinbarung. Diese Forderung ist aus folgenden Gründen unberechtigt:

- Da die Bundesrepublik Deutschland auf die Herstellung und die Verfügungsgewalt über Kernwaffen verzichtet hat, ist sie zur Wahrung ihrer Sicherheit, Freiheit und politischen Unabhängigkeit auf den Schutz durch die nuklearen Streitkräfte der Vereinigten Staaten angewiesen. Die von der Sowjetunion geforderte Anrechnung britischer und französischer see- und landgestützter Systeme würde amerikanische nukleare Mittelstreckenwaffen bis auf eine geringe Anzahl aus Europa verdrängen und damit die Wirksamkeit des nuklearen Schutzes Westeuropas durch die Vereinigten Staaten in Frage stellen. Die britischen und französischen Nuklearpotentiale sind weder von ihrem Umfang noch von ihrer Aufgabenstellung her geeignet, den amerikanischen Nuklearschutz zu ersetzen. Schon zahlenmäßig machen die Gefechtsköpfe der britischen und französischen see- und landgestützten Raketen zusammen lediglich ca. 2 v. H. des sowjetischen interkontinentalstrategischen Potentials aus. Entscheidend ist aber, daß sie im Unterschied zu den in Europa stationierten amerikanischen nuklearen Systemen kein Bindeglied zu den interkontinentalstrategischen Systemen der Vereinigten Staaten darstellen, auf deren Schutz unsere Sicherheit letztlich beruht.

Die britischen und französischen Systeme dienen diesen Staaten als „ultima ratio“ zur Wahrung ihrer nationalen Unabhängigkeit und territorialer Existenz; von einer Aggression gegen Europa insgesamt können sie nicht abschrecken.

- Mit ihrer Forderung nach Anrechnung der britischen und französischen Systeme erhebt die Sowjetunion den Anspruch auf Überlegenheit über die Vereinigten Staaten und beansprucht, so stark zu sein wie die anderen Kernwaffenstaaten zusammen. Auf der Basis eines solchen Anspruchs sind erfolgreiche Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten nicht möglich; das nukleare Kräfteverhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion kann nur auf der Basis des auch von der Sowjetunion akzeptierten Grundsatzes der Gleichheit stabilisiert werden.
- Der Großteil der britischen und französischen Systeme sind U-Boot-gestützte Raketen. Diese Raketen stellen wie die entsprechenden sowjetischen oder amerikanischen Raketen strategische Waffen dar und gehören ebenso wie diese nicht in den Rahmen von Verhandlungen über Mittelstreckenraketen. Die Sowjetunion selbst

hat die strategische Bedeutung dieser Systeme immer herausgestellt.

- Die Forderung nach Berücksichtigung der Drittstaatenpotentiale, die die Sowjetunion früher im Zusammenhang mit den Verhandlungen über strategische Waffen erhoben hatte, wird von ihr jetzt künstlich in den Zusammenhang der Genfer Verhandlungen über Mittelstreckenwaffen gebracht. Diese Forderung ist für den Westen unannehmbar, weil ihre Verwirklichung die Sicherheitslage Westeuropas fundamental verändern würde. Die Sowjetunion blockiert mit dieser Forderung Verhandlungsfortschritte. Sie hat es in der Hand, durch die Beseitigung dieses von ihr geschaffenen Problems Fortschritte zu ermöglichen.

Hinter der sowjetischen Forderung nach Anrechnung des britischen und französischen Nuklearpotentials und nach Verbot einer Stationierung amerikanischer Mittelstreckenflugkörper in Europa verbirgt sich der Anspruch der Sowjetunion, ein spezifisches Drohpotential gegen die europäischen Bündnispartner der Vereinigten Staaten richten zu können und den Vereinigten Staaten gleichzeitig die Möglichkeit zu nehmen, diese regionale Bedrohung durch ein angemessenes Gegengewicht auszugleichen. Damit hält die Sowjetunion in den INF-Verhandlungen weiter an dem langfristigen politischen Ziel fest, das sie mit dem äußerst dynamischen¹⁾, vom Westen nicht provozierten Aufbau ihres Mittelstreckenpotentials verfolgt hat, nämlich die europäischen Bündnispartner vom Schutz der Vereinigten Staaten abzukoppeln und so für regionalen politischen und militärischen Druck anfällig zu machen. Kern der sowjetischen Haltung ist damit die Verweigerung gleicher Sicherheit für die Staaten Westeuropas.

c) *Geographischer Geltungsbereich*

Wegen der Reichweite und der Mobilität der SS 20 wird Europa nicht nur durch die im westlichen Teil der Sowjetunion stationierten Raketen bedroht, sondern auch durch die weiter östlich stehenden oder in den Osten verlegten Raketen. Der Westen kann sich deshalb nicht damit einverstanden erklären, daß Begrenzungen für landgestützte Mittelstreckenflugkörper auf Europa beschränkt werden. Er hat dementsprechend globale Obergrenzen für beide Seiten vorgeschlagen. Die Sowjetunion hat ihre ursprüngliche Forderung, den geographischen Geltungsbereich eines INF-Abkommens auf Europa zu begrenzen, modifiziert. Sie hat sich nun bereit erklärt, eine bei 80° östlicher Länge verlaufende Linie zu vereinbaren, hinter welche die zu reduzierenden Raketen zurückverlegt werden sollen. Westlich dieser Linie dürften keine Mittelstreckenraketen der existierenden Typen *neu* stationiert werden. Damit hat sich die Sowjetunion der westlichen Haltung einen Schritt genähert. Darüber hinausgehende rüstungskontrollpolitische Beschränkungen hinsichtlich der östlichen Gebiete der Sowjetunion werden von ihr jedoch strikt abgelehnt, obwohl sie

¹⁾ siehe Seite 10

auch mit ihren SS 20-Raketen, die östlich der 80°-Linie stationiert sind, Westeuropa weiterhin erreichen kann. Dementsprechend hat die Sowjetunion auch nach dem von Generalsekretär Breschnew am 16. März 1982 verkündeten Dislozierungsstopp für sowjetische Mittelstreckenwaffen in Europa nur weitere Raketen in fertige Stellungen disloziert, in Asien aber auch den Bau neuer SS 20-Stellungen in Angriff genommen.

d) Behandlung der INF-Flugzeuge

Die Sowjetunion verlangt, daß sowohl Raketen als auch Flugzeuge durch ein Abkommen erfaßt werden.

Der Westen konzentriert sich auf amerikanische und sowjetische landgestützte Mittelstreckenflugkörper größerer Reichweite, um zunächst diejenigen Waffensysteme einer rüstungskontrollpolitischen Regelung zu unterwerfen, die beide Seiten als besonders bedrohlich empfinden. Nuklearfähige Flugzeuge sollen in die anschließenden Verhandlungsphasen einbezogen werden. Sie werfen wegen der sehr unterschiedlich zu bewertenden Kampfradien und wegen des Wechsels zwischen nuklearer und konventioneller Rolle besondere Probleme auf, deren Behandlung ein Verhandlungsergebnis verzögern würde.

e) Weitere Fragen

- Zählkriterium: Die Äußerung von Andropow vom 3. Mai 1983 bedeutet, daß die Sowjetunion nunmehr bereit ist, auch die Zahl der Gefechtsköpfe — wie vom Westen verlangt — und nicht mehr allein die der Raketen als Zähleinheit heranzuziehen. Durch die Verknüpfung mit dem Drittstaatenproblem bewirkt dies jedoch keinen wesentlichen Verhandlungsfortschritt.
- Begrenzungen für landgestützte INF-Raketen kürzerer Reichweite¹⁾: Der Westen hat quantitative und qualitative Beschränkungen vorgeschlagen, um ein Unterlaufen der Vereinbarung über Mittelstreckenraketen auszuschließen. Die Sowjetunion sieht bisher nur quantitative Beschränkungen vor.
- Verifikation: Hier geht es darum, neben der Überprüfung mit nationalen technischen Mitteln²⁾ auch kooperative Maßnahmen zu vereinbaren. Die Sowjetunion hat eine Mitarbeit in

einer von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Arbeitsgruppe bisher abgelehnt.

- Vertrauensbildende Maßnahmen: Die Vereinigten Staaten haben im Februar 1983 den Entwurf eines „Übereinkommens über die Vorankündigung von geplanten Abschüssen von Raketen mittlerer Reichweite“ eingeführt. Es sieht vor, beide Seiten sollten Testabschüsse landgestützter Mittelstreckenraketen spätestens 24 Stunden im voraus ankündigen. Die Sowjetunion lehnt die Erörterung derartiger Maßnahmen im INF-Zusammenhang unter Hinweis auf ihre negative Haltung gegenüber einer Stationierung neuer amerikanischer Mittelstreckenflugkörper in Europa ab.

f) Perspektiven

Die bis zum Ende dieses Jahres verbleibende Zeit reicht unter verhandlungstechnischen Gesichtspunkten für die Lösung der offenen Fragen aus. Es bestehen daher durchaus Chancen für den zeitgerechten Abschluß eines Abkommens über ein Zwischenergebnis. Wenn die Sowjetunion zu einem ausgewogenen und fairen Abkommen bereit ist, wird das Bündnis weniger amerikanische Mittelstreckenflugkörper als im Doppelbeschluß vorgesehen in Europa stationieren können.

Zusammen mit den Bündnispartnern wird sich die Bundesregierung mit allen Kräften für ein Zwischenergebnis einsetzen. Die Verbündeten streben gleichzeitig langfristig den völligen sowjetischen und amerikanischen Verzicht auf die Waffenkategorie der landgestützten weitreichenden Mittelstreckenraketen an. Sie haben mit ihrem Vorschlag für eine beiderseitige Null-Lösung von vornherein klargestellt, daß es ihnen nicht um den Besitz dieser Waffen, sondern um die Beseitigung der bestehenden sowjetischen Bedrohung und eine beiderseitige Begrenzung auf möglichst niedrigem Niveau geht.

Ein Zwischenergebnis, das die landgestützten Mittelstreckenflugkörper der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion auf niedriger Ebene begrenzt, sollte auch in sowjetischem Interesse liegen. Es würde zeigen, daß in dem sicherheitspolitisch zentralen Bereich der Mittelstreckenraketen konkrete Absprachen möglich sind. Ein solches Ergebnis würde es erlauben, eine neue Seite der Rüstungskontrollpolitik aufzuschlagen und allen anderen laufenden Verhandlungen weiterführende Impulse zu geben.

¹⁾ Das sind Raketen mit einer Reichweite von 150 km bis 1 000 km

²⁾ z. B. Foto-Satelliten

Entwicklung des sowjetischen Mittelstreckenpotentials

	SS 4/5		SS 20		insgesamt	
	Raketen	GK	Raketen	GK	Raketen	GK
Mai 1972 (Abschluß SALT I)	ca. 600	ca. 600	—	—	ca. 600	ca. 600
Oktober 1977 Reden von Bundeskanzler Schmidt vor IISS ¹⁾	über 550	über 550	10	30	über 560	über 580
Mai 1978 (Besuch von GS Breschnew in Bonn)	550	550	60	180	610	730
Dezember 1979 (NATO-Doppelbeschluß)	ca. 450	ca. 450	ca. 140	ca. 420	ca. 590	ca. 870
Dezember 1980 (vor Moratoriumsvorschlag GS Breschnews vom 23. Februar 1981)	400	400	200	600	600	1 000

¹⁾ IISS = International Institute for Strategic Studies

	SS 4/5		SS 20		insgesamt	
	Raketen	Spreng- köpfe	Raketen	Spreng- köpfe	Raketen	Spreng- köpfe
November 1981 (Besuch GS Breschnews in Bonn, Beginn INF-Verhandlungen)	350	350	250	750	600	1 100
April 1982 (nach Erklärung GS Breschnews über Dislozierungsstopp vom 16. März 1982)	300	300	300	900	600	1 200
Dezember 1982 (Rede GS Andropows vom 21. Dezember 1982)	270	270	333	999	603	1 269
März 1983 (Westliches Angebot einer „Zwischenlösung“)	248	248	351	1 053	599	1 301

2. START-Verhandlungen

Seit dem 29. Juni 1982 verhandeln die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion über die Verringerung strategischer Nuklearwaffen. Damit wird der Verhandlungsprozeß fortgeführt, der zum Abschluß des SALT I-Abkommens und zur Unterzeichnung des SALT II-Abkommens geführt hatte.

Die Vereinigten Staaten verfolgen in den START-Verhandlungen das Ziel, größere strategische Stabilität durch tiefgreifende Reduzierungen insbesondere bei den wegen ihrer Treffgenauigkeit und Ver-

wundbarkeit am meisten destabilisierend wirkenden landgestützten Interkontinentalraketen. Die bisherige amerikanische Verhandlungsposition sah vor:

- Verringerung der land- und seegestützten Trägerraketen auf je 850 Einheiten für beide Seiten;
- Verringerung der Zahl der Gefechtsköpfe auf diesen Raketen auf je 5 000; davon sollen sich nicht mehr als 2 500 auf landgestützten Interkontinentalraketen befinden;

- Verringerung der schweren Bomber auf eine gemeinsame Obergrenze;
- Begrenzung der Zahl luftgestützter Marschflugkörper pro Bomber;
- in einer weiteren Phase sollen andere Systeme sowie das Wurfgewicht¹⁾ ballistischer Raketen auf eine noch genauer zu definierende Weise begrenzt werden.

Die Vereinigten Staaten haben außerdem Vorschläge für eine Reihe Vertrauensbildender Maßnahmen eingebracht, die auch schon vor dem Abschluß eines umfassenden START-Abkommens vereinbart werden könnten. Vorgeschlagen werden u. a. die Vorankündigungen aller Testabschüsse von strategischen Raketen sowie die Notifizierung größerer militärischer Übungen mit strategischen Nuklearkräften. Durch solche Maßnahmen sollen Fehlinterpretationen vermieden und die strategische Stabilität gesichert werden.

Am 8. Juni 1983 hat Präsident Reagan Änderungen der START-Position bekanntgegeben, durch die den kürzlich vorgelegten Vorschlägen der mit der Ausarbeitung eines Konzepts für das strategische Modernisierungsprogramm der USA beauftragte überparteilichen Kommission Rechnung getragen wird. Diese Kommission hatte die Stationierung von 100 MX-Raketen in bestehenden Minuteman III-Silos und die Entwicklung einer kleinen beweglichen Interkontinentalrakete mit einem Gefechtskopf für eine Stationierung in den 90er Jahren vorgeschlagen. Die Kommission hatte sich ferner zur Stärkung der Stabilität der strategischen Potentiale dafür ausgesprochen, daß Rüstungskontrollvereinbarungen in diesem Bereich Obergrenzen vorsehen sollten, die beide Seiten auf eine gleiche Zahl von Gefechtsköpfen von ungefähr gleicher Zerstörungskraft beschränken.

Durch die von Präsident Reagan bekanntgegebenen Änderungen wird die Obergrenze für Raketen von bisher 850 auf eine nichtfixierte Zahl erhöht. In den Vordergrund tritt die für Gefechtsköpfe vorgesehene Obergrenze von 5 000. Damit wird der rüstungskontrollpolitische Rahmen für eine stärker stabilitätsorientierte Struktur der strategischen Streitkräfte vorbereitet, wie sie mit der Entwicklung von kleinen, mit einem Gefechtskopf versehenen Raketen beabsichtigt ist. Außerdem haben die USA damit ihre Vorstellungen über die Höhe der Begrenzung für Raketen und strategische Bomber insgesamt den sowjetischen Vorschlägen wesentlich angenähert.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die von den USA angestrebte Begrenzung der Zerstörungskraft. Hier haben sie sich zu einem flexiblen Angebot bereit erklärt, sobald die SU zu erkennen gibt, in welcher Richtung sie in dieser Frage zu gehen wünscht.

¹⁾ „throw-weight“, d. h. ein in kg oder pound ausgedrücktes Maß zur Erfassung der Größe und Zerstörungskraft einer Rakete

Die sowjetischen Vorschläge sehen geringere Reduzierungen vor. Den amerikanischen Ansatz der Schwerpunktbildung bei den besonders destabilisierenden Systemen lehnt die Sowjetunion ab; statt dessen schlägt sie einen umfassenden Verhandlungsansatz vor, der von einem gleichzeitigen Verhandeln und Verrechnen aller in ihren Augen potentiell strategischen Systemen ausgeht. Der Vorschlag sieht im einzelnen vor:

- Daß während der Dauer der Verhandlungen die strategischen Rüstungen auf dem derzeitigen Niveau eingefroren werden sollen;
- daß die Zahl der Trägersysteme (interkontinentale Raketen, seegestützte Raketen und schwere Bomber) auf je 1 800 reduziert sind.
- Sowjetische Bedingung für diese Reduzierung ist der amerikanische Verzicht auf die Nachrüstung im Mittelstreckenbereich. Mit dieser Forderung macht die Sowjetunion substantielle Fortschritte bei den START-Verhandlungen davon abhängig, daß das für sie vorrangige Ziel der Verhinderung der INF-Nachrüstung in ihrem Sinne gelöst wird.
- Außerdem hat die Sowjetunion ihrerseits eine Anzahl von zum Teil mit den amerikanischen Vorschlägen kongruenten Vertrauensbildenden Maßnahmen im nuklearen Bereich vorgeschlagen, es jedoch abgelehnt, schon jetzt eine Vereinbarung darüber zu treffen.

Im Gegensatz zu den USA hat sich die SU bei START substantiell bisher nicht bewegt; auf die neuen amerikanischen Vorschläge ist sie sachlich noch nicht eingegangen.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Vereinigten Staaten um bedeutende Reduzierungen und um mehr Stabilität im strategischen Bereich. Die Bundesregierung würde eine baldige Vereinbarung über Vertrauensbildende Maßnahmen begrüßen.

Im Rahmen des ABM¹⁾-Vertrages vom 26. Januar 1972 hat im Herbst 1982 routinemäßig eine Überprüfungskonferenz stattgefunden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages wurden von keiner Seite beantragt.

3. MBFR-Verhandlungen

Im Gesamtspektrum der Rüstungskontrollverhandlungen zwischen West und Ost sind die Wiener Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenreduzierungen immer noch das einzige Forum, in dem über einen Beitrag zu einem ausgewogenen konventionellen Kräfteverhältnis in Europa verhandelt wird. Trotz ihres auf Mitteleuropa beschränkten Ansatzes hält die Bundesregierung diese Verhandlungen für wichtig. Um den Rüstungskontrolldialog im konventionellen Bereich auf ganz Europa auszuweiten, bemüht sie sich

¹⁾ ABM = Anti Ballistic Missiles

gleichzeitig auf dem KSZE-Folgetreffen in Madrid um die Einberufung einer Konferenz über Abrüstung in Europa, die in einer ersten Phase Vertrauensbildende Maßnahmen für ganz Europa, vom Atlantik bis zum Ural, ausarbeiten soll.

Stand der Verhandlungen

Die Wiener Verhandlungen haben im Berichtsjahr zwar keine greifbaren Ergebnisse gebracht, sie haben jedoch durch die Einbringung und Diskussion neuer Vorschläge beider Seiten zu einer weiteren Klärung der Positionen beigetragen:

- a) Wie am 10. Juni 1982 beim NATO-Gipfeltreffen in Bonn beschlossen, haben die westlichen Bündnispartner am 8. Juli 1982 den umfassenden Entwurf eines Abkommens über beiderseitige Streitkräfteverminderungen und Begleitende Maßnahmen vorgelegt. Das Vertragswerk besteht aus fünf Dokumenten:
 - Vertrag über beiderseitige Streitkräfteverminderungen und Begleitende Maßnahmen in Mitteleuropa für alle direkten Teilnehmer.
 - Protokoll über die Rechte und Pflichten der Teilnehmer mit besonderem Status.
 - Annex I über die Durchführung der Reduzierungen sowie den Umfang der Reduzierungen und die Höhe der Zwischenhöchststärken.
 - Annex II über Begleitende Maßnahmen zur effektiven Kontrolle der Einhaltung des Abkommens und zur Vertrauensbildung.
 - Annex III über Ausnahmeregelungen für die Überschreitung der im Vertrag festgelegten Obergrenzen in besonderen Fällen.

Die Annexe II und III wurden am 18. bzw. 25. November 1982 in die Wiener Verhandlungen eingeführt.

Der westliche Vorschlag steht im Einklang mit der bisherigen westlichen Verhandlungsposition mit ihren Kernprinzipien Parität und Kollektivität. Er zeigt einen realistischen Weg auf, wie das von beiden Seiten akzeptierte Verhandlungsziel erreicht werden kann: gleiche kollektive Obergrenzen für das Personal der Land- und Luftstreitkräfte bei 900 000 Mann, einschließlich 700 000 Mann bei den Landstreitkräften.

Die Reduzierungen sollen datenmäßig abgesichert und nachprüfbar in vier Etappen, bei einer Gesamtdauer von sieben Jahren, vorgenommen werden. Wesentliches neues Element ist die Verknüpfung der Reduzierungen amerikanischer und sowjetischer Streitkräfte einerseits und der Streitkräfte der anderen direkten Teilnehmerstaaten andererseits in einem einzigen Abkommen. Der Westen kommt damit einem Hauptanliegen der Warschauer Pakt-Staaten entgegen, in einem einzigen Abkommen die Verpflichtungen aller MBFR-Teilnehmerstaaten von Anfang an festzulegen und überschaubar zu machen. Darüber hinaus sieht der westliche Entwurf konkrete und detaillierte Regelungen für den gesamten MBFR-Reduzierungsprozeß zusammen

mit den Begleitenden Maßnahmen zur Überprüfung und Vertrauensbildung vor und ist eine umfassende Grundlage für ernsthafte Verhandlungen.

- b) Nach anfänglich sachlicher Kritik an dem westlichen Konzept im Herbst 1982 bezeichnete der Osten im Januar 1983 die westlichen Vorschläge als „radikal revisionsbedürftig“ und legte am 8. Februar 1983 drei Vorschläge vor, die kein neues Gesamtkonzept darstellen, sondern folgende Aspekte betreffen:
 - Abzug von 13 000 Mann amerikanischer und 20 000 Mann sowjetischer Landstreitkräfte „auf der Basis des gegenseitigen Beispiels“ verbunden mit dem Angebot, den Abzug an temporären Durchlaufpunkten zu beobachten;
 - „politisch bindende“ Vereinbarung eines Einfrierens von Mannschaftsstärken und Rüstungen nach diesen Truppenabzügen bis zur Einigung über ein förmliches MBFR-Abkommen;
 - Vereinbarung eines Abkommens über die Verminderung auf gleiche kollektive Höchststärken von 900 000 Mann, einschließlich 700 000 Mann Landstreitkräfte in einer einzigen Reduzierungsphase, ohne vorherige Einigung über Ausgangsdaten und ohne zahlenmäßig vereinbarte Reduzierungsumfänge. Bei Eingehen des Westens auf dieses neue Konzept des Ostens wird die Erörterung von Maßnahmen zur Verifizierung der vereinbarten Endhöchststärken in Aussicht gestellt.
 - c) Die neuen östlichen Vorschläge sind bis zum Abschluß der 29. Verhandlungsrunde am 31. März 1983 in den für den Westen entscheidenden Punkten noch nicht hinreichend präzisiert worden, um eine eindeutige Bewertung zuzulassen. Der Westen wird in der am 19. Mai 1983 begonnenen Verhandlungsrunde auf eine weitere Klärung drängen.
- Eine Zwischenbilanz der positiven und negativen Aspekte nach dem derzeitigen Stand muß folgende Punkte berücksichtigen:
- In der Frage der Parität bekennen sich beide Seiten zu gleichen Obergrenzen von 900 000 Mann bei den Land- und Luftstreitkräften, einschließlich 700 000 Mann bei den Landstreitkräften. Differenzen verbleiben insofern, als der Warschauer Pakt eine feste Obergrenze von 200 000 Mann für die Luftstreitkräfte fordert, während der Westen die Luftstreitkräfte nur im Rahmen der kombinierten Gesamthöchststärken von 900 000 Mann erfaßt sehen möchte.
 - Festzustellen ist, daß sich der Osten in einem zentralen Punkt der Verhandlungen von einer gemeinsamen Position fortbewegt hat: Bisher gingen beide Seiten im Prinzip davon aus, daß eine Einigung über den gegenwärtig bestehenden Streitkräfteumfang unerlässlich ist, um die Reduzierungsumfänge festzulegen, die auf beiden Seiten zur Herstellung der Parität erforderlich sind. Der Osten

schlägt jetzt vor, auf die zahlenmäßige Vereinbarung von Reduzierungsumfängen zu verzichten und sich auf die Verifizierung festgelegter Endstärken zu verlassen, ohne anzudeuten, wie er sich die Überprüfung dieser Endhöchststärken vorstellt.

- Im Hinblick auf die Begleitenden Maßnahmen zur Verifikation und Vertrauensbildung bleiben auch die neuen Vorschläge des Ostens und seine Andeutungen von Flexibilität noch weit hinter dem aus westlicher Sicht Erforderlichen zurück. Wirksame Verifikation erfordert neben der Nichtbehinderung nationaler technischer Mittel einen regelmäßigen Informationsaustausch, ständig besetzte Durchlaufpunkte und unter Mitwirkung beider Seiten durchgeführte Inspektionen an Ort und Stelle.
- Verhandlungsfortschritte wurden in der Frage der Kollektivität erzielt. Der Osten hat sich nunmehr die westliche Formel zueigen gemacht, wonach die einzelnen Teilnehmerstaaten im Rahmen des jeweiligen Bündnisses einen „signifikanten Anteil“ der Reduzierungsquoten übernehmen.
- Darüber hinaus fordert der Osten nach wie vor die Einbeziehung von Rüstungen in ein MBFR-Abkommen. Der Westen hat die Erörterung von Rüstungsreduzierungen zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, ist jedoch der Auffassung, daß sich die Wiener Verhandlungen jetzt auf das Ziel vereinbarter Personalreduzierungen konzentrieren sollten, um zu einem baldigen greifbaren Ergebnis zu gelangen.

Aussichten

Während in früheren Jahren der Verhandlungen beide Seiten nur zu Einzelfragen oder Ausschnitten eines künftigen Abkommens Vorschläge machten, um Möglichkeiten für eine Verständigung abzutasten, haben im letzten Jahr der Westen und der Osten Vertragsentwürfe auf den Tisch gelegt. Damit ist deutlich geworden, daß Fortschritte in den Verhandlungen möglich sind, wenn sich beide Seiten auf die Lösung der nunmehr hinreichend definierten Sachprobleme konzentrieren und in den offenen Kernfragen aufeinanderzubewegen. Der Westen ist hierzu bereit.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit ihren Bündnispartnern alle sich bietenden Ansätze aufgreifen, die eine Vereinbarung über datenmäßig gesicherte, konkrete und verifizierbare Reduzierungen und Höchststärken unter Wahrung der Grundsätze der Parität und Kollektivität erleichtern.

4. Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) der KSZE-Schlußakte

Die Bundesregierung verfolgt das Konzept Vertrauensbildender Maßnahmen mit allem Nachdruck. Konkrete Vertrauensbildende Maßnahmen können die Transparenz im militärischen Bereich fördern,

d. h. das militärische Verhalten der jeweils anderen Seite durchsichtiger und damit kalkulierbarer machen. Sie helfen Mißtrauen abzubauen und leisten damit einen Beitrag zur Stabilisierung. Sie ergänzen so die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung und können deren Erfolgsaussichten verbessern. Die Bundesregierung sieht deshalb in den Vertrauensbildenden Maßnahmen und deren Weiterentwicklung ein wichtiges Teilstück ihrer Sicherheitspolitik.

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Partner erfüllen daher die in der KSZE-Schlußakte vereinbarten Vertrauensbildenden Maßnahmen seit 1975 in großzügiger Weise. Auch im Berichtszeitraum haben die Bündnispartner ihre drei Manöver über 25 000 Mann angekündigt und hierzu Beobachter eingeladen. Darüber hinaus hat die NATO ein weiteres Manöver unterhalb dieser Schwelle notifiziert. Die Staaten des Warschauer Pakts haben zwar in der gleichen Zeit ihre Manöver oberhalb der 25 000 Mann-Schwelle auch angekündigt, jedoch hierzu wiederum keine Beobachter eingeladen. Ebenso haben sie keine Manöver unterhalb dieser Grenze notifiziert.

Die Bundesregierung bedauert die restriktive Praxis der Implementierung der Vertrauensbildenden Maßnahmen und vor allem die Tatsache, daß der Warschauer Pakt die mit der Einladung von Beobachtern gegebene Chance der Vertrauensbildung nicht nutzt. Sie hofft aber weiterhin, daß der Osten sich in Zukunft zu einer dem politischen Auftrag der KSZE-Schlußakte gerecht werdenden Erfüllung der Vertrauensbildenden Maßnahmen bereitfinden wird.

5. Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE)

Im Rahmen der westlichen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung kommt der „Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa“, über deren Mandat gegenwärtig auf dem KSZE-Folgegipfel in Madrid verhandelt wird, eine wichtige Rolle zu:

Die Konferenz soll in einer ersten Phase — als Fortentwicklung der Vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE-Schlußakte — eine neue Kategorie Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen vereinbaren, die militärisch bedeutsam, verbindlich und verifizierbar sind — und damit einen Qualitätssprung darstellen würden — und die das gesamte europäische Territorium vom Atlantik bis zum Ural erfassen.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, soviel Offenheit und Transparenz im militärischen Bereich zu schaffen, daß Mißverständnisse und Fehldeutungen wie auch die Gefahr von Überraschungsangriffen vermindert werden und langfristig ein Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit entsteht. Solche Maßnahmen wären in sich ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Sicherheitslage in ganz Europa.

Eine zweite Konferenzphase der KAE könnte sich dann auf der Grundlage der bis dahin erzielten Er-

gebnisse mit Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen befaßen.

Die KAE soll den Rüstungskontrolldialog auf ganz Europa erweitern und damit die notwendige Ergänzung der auf Mitteleuropa beschränkten Wiener MBFR-Verhandlungen schaffen. Ebenso ergänzt sie die Verhandlungen zwischen den beiden Bündnis-systemen durch Einbeziehung der neutralen und ungebundenen europäischen Staaten in den europäischen Sicherheitsdialog und bestätigt erneut die Mitsprache der USA und Kanadas im gesamteuropäischen Rahmen. Auf dieser Basis kann längerfristig das Ziel eines möglichst ausgewogenen Kräfteverhältnisses in ganz Europa auch im konventionellen Bereich angestrebt werden.

Stand der Verhandlungen in Madrid

Von diesem Konzept ausgehend, sieht die Bundesregierung in der Verabschiedung eines präzisen KAE-Mandats als Teil eines substantiellen und ausgewogenen Schlußdokuments eines ihrer wichtigsten Verhandlungsziele auf dem KSZE-Folgetreffen in Madrid.

Schlüsselfrage der Madrider Verhandlungen über das vom Westen angestrebte präzise Mandat für eine KAE ist der geographische Anwendungsbereich der auf einer KAE zu vereinbarenden VBM. Die Position des Westens hierzu ist klar: ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural. Der Westen ist dem sowjetischen Wunsch nach Einbeziehung militärischer Aktivitäten „im angrenzenden Seebereich und Luftraum“ mit der sog. funktionalen Definition des Anwendungsbereichs zur See entgegengekommen, wonach maritime Aktivitäten dann einbezogen werden können, wenn sie integraler Bestandteil einer ankündigungspflichtigen Landaktivität in Europa sind.

Die neutralen und ungebundenen Teilnehmerstaaten hatten am 16. Dezember 1981 einen Textvorschlag für ein Schlußdokument vorgelegt, das vom Westen als gute Verhandlungsgrundlage begrüßt wurde. Seit 13. Dezember 1981 wurden jedoch die Verhandlungen in Madrid durch die Verhängung des Kriegsrechts in Polen und deren Folgen überschattet. Dies führte schließlich am 22. März 1982 zur Vertagung des Treffens bis zum 9. November 1982.

Nach Wiederbeginn fanden intensive Textverhandlungen statt. Die daraufhin am 15. März 1983 von den neutralen und ungebundenen Staaten vorgelegte revidierte Fassung ihres Entwurfs für ein Schlußdokument berücksichtigt im KAE-Mandats-teil westliche Vorstellungen stärker als die vorhergehende.

Die Bundesregierung betrachtet diesen Entwurf für ein KAE-Mandat — vorbehaltlich einiger sprachlicher Klarstellungen — für annehmbar. Sie tritt dafür ein, das Folgetreffen möglichst bald mit einem substantiellen und ausgewogenen Schlußdokument abzuschließen, damit die KAE nach Möglichkeit noch vor dem Jahresende 1983 zusammentreten kann. Dies war ein wichtiges Anliegen der politi-

schen Gespräche, die der Bundeskanzler und der Bundesminister des Auswärtigen in den letzten Wochen mit führenden Politikern aller KSZE-Teilnehmerstaaten geführt haben.

6. Verhandlungen im Genfer Abrüstungsausschuß (CD)

a) Bedeutung des Abrüstungsausschusses

Der Bundesaußenminister hat zum Beginn der CD-Sitzungsperiode 1983 am 3. Februar in einer Erklärung vor dem Abrüstungsausschuß die Position der Bundesregierung zur Rüstungskontrolle und Abrüstung dargelegt. Dabei hat er die besondere Bedeutung, die die Bundesrepublik Deutschland diesem weltweiten Forum beimißt, deutlich gemacht und sich im Namen der Bundesregierung nachdrücklich für eine Intensivierung der dort laufenden Verhandlungen eingesetzt.

b) Umfassendes Verbot chemischer Waffen

Im Berichtszeitraum standen die Bemühungen um ein weltweites, umfassendes und verlässlich verifizierbares Verbot aller chemischen Waffen (CW) weiterhin im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abrüstungsausschusses. Dabei geht es darum, den Prozeß abzuschließen, den das Genfer Protokoll von 1925 mit dem Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen im Kriege eingeleitet hat. Die Abschaffung der bakteriologischen Waffen wurde durch das B-Waffen-Übereinkommen von 1972 (siehe Ziffer 7) erreicht. Nunmehr soll ein umfassendes Verbotsabkommen auch die gesamte Kategorie der chemischen Waffen weltweit beseitigen, d. h. zur Vernichtung der vorhandenen Bestände und Produktionsstätten führen sowie die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Weitergabe von CW verbieten.

Die im Jahre 1980 im CD eingesetzte CW-Arbeitsgruppe hat 1982 die umfangreiche Materie auf eine Reihe von Kontaktgruppen aufgeteilt. Diese konnten Teileinigungen und Annäherungen in wichtigen, z. T. grundsätzlichen Fragen erreichen, z. B. über den Verbotsumfang, Toxizitätskriterien und Definitionen, über die Pflicht, vorhandene Bestände und Produktionsstätten nach Inkrafttreten des Abkommens zu deklarieren, über einen 10-Jahres-Zeitraum für die vorgesehene Beseitigung von CW und deren Produktionsstätten sowie über die Errichtung eines internationalen Beratenden Sachverständigenausschusses, dem in der Hauptsache die Überwachung der Durchführung des Abkommens obliegen soll.

Umstritten ist jedoch noch das Kernproblem der Verhandlungen, die Ausarbeitung einer angemessenen Regelung für die verlässliche Überprüfung der Durchführung und Einhaltung eines CW-Abkommens. Der Osten legt traditionell das Schwerk Gewicht auf nationale Kontrollen. Diese sind jedoch gerade bei C-Waffen für eine zuverlässige Verifikation nicht ausreichend.

Nach jahrelangem westlichen Drängen erklärte sich die Sowjetunion in ihrem zunächst auf der zweiten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung und dann im Juli 1982 im CD eingeführten Vorschlag mit den Grundzügen eines CW-Vertragsentwurfs erstmals mit einigen „systematischen“ internationalen Ortsinspektionen „nach einem zu vereinbarenden Schlüssel“ einverstanden. Allerdings decken diese nur einen Teilbereich der Verpflichtungen eines CW-Abkommens ab, so die Vernichtung vorhandener CW-Bestände und die Herstellung der vereinbarten erlaubten Maximalmenge (eine Tonne) von supertoxischen Substanzen zu Schutzzwecken. Die Bundesregierung wertet diesen ersten sowjetischen Schritt als Annäherung an den von ihr seit langem vertretenen Standpunkt, daß bei C-Waffen regelmäßige und verbindliche Ortsinspektionen notwendig, durchführbar und zumutbar sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Bemühungen um ein vollständiges CW-Verbot mit eigenen Beiträgen, insbesondere zum Verifikationsproblem, substantiell gefördert. Sie hat ihr Verifikationspapier vom März 1982 durch einen weiteren Vorschlag im September ergänzt. Insgesamt hat sie damit dem CD ein umfassendes Verifizierungsmodell vorgestellt, das die Risiken einer Entdeckung möglicher Vertragsverletzungen wesentlich erhöht, gleichzeitig jedoch den Umfang regelmäßiger Kontrollen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Das von der Bundesregierung erarbeitete Modell besteht aus einer ausgewogenen und praktikablen Mischung von Regelkontrollen (Ortsinspektionen) für besonders sensitive Verbotsbereiche und aus Ortsinspektionen im Verdachtsfall. Damit wird der Verbotsumfang des Abkommens voll erfaßt. Für die unter regelmäßige Kontrollen fallenden Bereiche der chemischen Industrie, die in der Lage wären, supertoxische Substanzen herzustellen, wird ein Losverfahren vorgeschlagen, um die Lösung des Verifikationsproblems erheblich zu vereinfachen.

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Ansatz findet die Unterstützung unserer westlichen Partner. Er wurde auch vom überwiegenden Teil der neutralen und ungebundenen CD-Mitgliedstaaten grundsätzlich positiv aufgenommen. Mit der Sowjetunion stehen wir in einem kontinuierlichen Gedankenaustausch.

Die USA haben im Februar 1983 mit der Einführung eines umfangreichen Arbeitspapiers, das die wesentliche Substanz eines künftigen CW-Verbotsabkommens enthält, einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung der Arbeit im CD geleistet und damit ihr ernsthaftes Interesse an einem Verhandlungserfolg bestätigt. Gleichzeitig haben sie sich bereit erklärt, auch bilaterale Verhandlungen zu führen, sofern diese Erfolg versprechen. Präsident Reagan selbst hat wiederholt betont, daß ein vollständiges und verifizierbares Verbot aller chemischen Waffen ein vorrangiges Ziel der amerikanischen Politik sei.

Die Bundesregierung hat die Forderung nach baldigem Abschluß eines CW-Abkommens immer wieder besonders deutlich gestellt. Sie wird wie bisher jede Chance nutzen, auf den Fortgang dieser schwierigen Verhandlungen gestaltenden Einfluß zu nehmen und aktiv zu deren Beschleunigung beizutragen.

c) Umfassendes Verbot von Kernsprengungen (CTB)

Die Bundesregierung hat wiederholt im Zusammenhang mit der in Artikel 6 des Nichtverbreitungsvertrages niedergelegten Pflicht zu Verhandlungen über nukleare Abrüstung die Bedeutung eines umfassenden nuklearen Teststopps hervorgehoben.

Die Erörterung dieser Thematik wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die hierfür auf Vorschlag der USA im Frühjahr 1982 eingesetzte Arbeitsgruppe konzentrierte gemäß ihrem Mandat die Arbeit auf das Problem der Verifikation und Einhaltung eines CTB. Das Mandat läßt jedoch hinreichend Raum für die Erörterung auch anderer Probleme. Da ein Test-Stopp militärisch und sicherheitspolitisch von wesentlicher Bedeutung wäre, muß dessen Einhaltung durch alle Vertragsparteien voll überprüfbar sein.

Die seit 1976 bestehende Seismologen-Experten-Gruppe konnte ihre zunehmend konkretere Arbeit trotz offensichtlich mangelnden Interesses der Sowjetunion an einem weiteren wissenschaftlichen Ausbau eines seismologischen Verifikationssystems und damit an der Fortsetzung der Arbeitsgruppe selbst weiterführen. Auftrag dieser Expertengruppe ist es, die theoretischen und vor allem praktischen Grundlagen für ein weltweites Austauschsystem seismischer Daten zu erarbeiten. Damit würde ein wesentliches Instrument für die Überprüfung eines künftigen CTB bereitstehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der Arbeit dieser Gruppe durch ihre Experten und mit ihren im Seismologischen Zentralobservatorium Gräfenberg gewonnenen Erkenntnissen und anderen praktischen Beiträgen aktiv beteiligt.

d) Sonstige Bemühungen

Zum Thema des Verbots radiologischer Waffen (RW) besteht seit 1980 eine Arbeitsgruppe. Sie konnte ihre Bemühungen um ein konkretes Ergebnis bisher nicht abschließen, da eine Einigung über die Frage, ob ein künftiges RW-Abkommen auch das Verbot eines Angriffs auf zivile kerntechnische Anlagen umfassen soll, noch nicht erzielt wurde. Dennoch hat die Arbeitsgruppe, die bis zum Ende der CD-Sitzungsperiode 1982 unter deutschem Vorsitz tagte, einige Fortschritte erzielt. So hat der Vorsitzende in einem weiterentwickelten Vertragsentwurf eine mögliche Kompromißgrundlage für die weiteren Verhandlungen angeboten. Ferner hat er ein Konzept vorgelegt, das vorsieht, die Hauptmaterie der radiologischen Waffen in einem Abkommen jetzt zu verabschieden und die Regelung des Schutzes kerntechnischer Anlagen über eine Wei-

terverhandlungsklausel separaten Verhandlungen zuzuweisen. Zu dieser Thematik hat die Bundesregierung im September 1982 ein Arbeitspapier eingeführt, das die wichtigsten Sachfragen eines Verbots militärischer Angriffe auf zivile nukleare Einrichtungen zum Gegenstand hat. Diese Bemühungen haben zur weiteren Annäherung der bislang verhärteten Positionen beigetragen. Inzwischen scheint auch die Sowjetunion diesen Fragen gegenüber aufgeschlossen, wenngleich Inhalt und Ziel ihrer Vorstellungen noch unklar sind.

Die RW-Arbeitsgruppe, nunmehr unter schwedischem Vorsitz stehend, hat im April 1983 ihre Arbeit wieder aufgenommen. Zu den Themenkreisen der eigentlichen RW-Materie und des Schutzes ziviler Kernanlagen wurden zwei Koordinationsgruppen eingesetzt.

Mit einer baldigen Einigung über das Verbot radioaktiver Waffen bestünde die Chance, erstmals eine Kategorie von Massenvernichtungswaffen vor Herstellung ihrer Einsatzfähigkeit zu verbieten.

Zwei weitere Themen werden 1983 zusätzliche Schwerpunkte der Arbeit des CD bilden. Aufgrund einer im Frühjahr 1983 erreichten Einigung wird der Ausschuß in der Sondersitzungsperiode das Thema „Verhinderung eines Nuklearkrieges einschließlich aller relevanten Themen“ eingehend erörtern. Damit wird dieses Forum sich erstmals intensiv mit der zentralen Problematik der Kriegsverhütung in allen ihren Aspekten auseinandersetzen.

Ferner wird sich der Ausschuß eingehend mit den immer wichtiger werdenden Fragen der Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum befassen.

7. Ratifikation von Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland

a) B-Waffen-Übereinkommen (BWÜ)

Mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 7. April 1983 wurde die Bundesrepublik Deutschland nunmehr Vertragspartei des „Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“. Es handelt sich dabei um den ersten Abrüstungsvertrag im engeren Sinne, der eine gesamte Kategorie von Massenvernichtungswaffen abschafft. Er ergänzt das Genfer Protokoll von 1925, das bereits den Einsatz von chemischen und bakteriologischen Waffen im Krieg verbietet.

Als Vertragspartei des B-Waffen-Übereinkommens kann die Bundesrepublik Deutschland nunmehr wirkungsvoller für die Verbesserung seiner Verifikationsmechanismen eintreten. Die Bundesregierung fordert seit langem die Einsetzung eines unabhängigen, internationalen Beratenden Sachverständigenausschusses, der dem Verdacht von Vertragsverletzungen nachgehen kann. Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

hat sie dies erneut betont und festgestellt, daß sie die vorgesehenen Konsultations- und Beschwerdemöglichkeiten bei Verdacht einer Vertragsverletzung nicht für ausreichend hält. Sie folgt damit auch der Entschließung des Bundestages vom 3. Dezember 1981 und dem Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1982. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher am 13. Dezember 1982 auf der 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution miteingebracht, die die Vertragsparteien des B-Waffen-Übereinkommens auffordert, auf einer Sonderkonferenz angemessene Verifikationsregelungen zu erarbeiten. Die Bundesregierung wird sich hierfür auch weiterhin nachdrücklich einsetzen.

b) Umweltkriegs-Übereinkommen (ENMOD)

Am 24. Mai 1983 hinterlegte die Bundesrepublik Deutschland ihre Ratifikationsurkunde zu dem „Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken“. Damit ist sie nunmehr Vertragspartei aller weltweiten Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge, die heute in Kraft sind. Das Abkommen verbietet den Einsatz geophysikalischer Maßnahmen zur Schädigung oder Vernichtung eines Gegners, wie z. B. die künstliche Auslösung von Erdbeben und Flutwellen, die Änderungen von Wetter- und Klimastrukturen oder die Manipulation von Meeresströmungen.

Die erste Überprüfungskonferenz zu diesem Abkommen wurde von den Vereinten Nationen — im Hinblick auf die 1983 stattfindende Überprüfungskonferenz zum Meeresbodenvertrag — auf das Jahr 1984 verschoben.

8. Abrüstungsdebatte in den Vereinten Nationen

a) Zweite Sondergeneralversammlung über Abrüstung (SGV)

Mit der Zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung bemühten sich die Vereinten Nationen im Juni und Juli 1982, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die weltweiten Zusammenhänge der Sicherheitspolitik zu lenken. Die Reden zahlreicher Staatsoberhäupter und Regierungschefs sowie von 44 Außenministern gaben dieser Versammlung besonderes Gewicht. Der deutsche Bundeskanzler unterstrich am 14. Juni 1982 vor diesem Weltforum die fundamentale Bedeutung des für alle Waffen geltenden Gewaltverbots, wie es in der VN-Charta niedergelegt ist, und erläuterte die Kernaussagen zur westlichen Friedenspolitik, wie sie kurz vorher von den Staats- und Regierungschefs des Nordatlantischen Bündnisses in der Bonner Erklärung vom 10. Juni zusammengefaßt worden waren.

Die SGV wurde von einer Vielzahl nichtstaatlicher Organisationen beobachtet, die in öffentlicher Anhörung Gelegenheit erhielten, ihre Vorstellungen zu erörtern. Angesichts der gegebenen weltpolitischen Gesamtlage konnte die Versammlung die hohen Erwartungen nicht erfüllen, die vor allem die

blockfreien Staaten in sie gesetzt hatten. Eine Einigung über ein „umfassendes Abrüstungsprogramm“ konnte nicht erreicht werden, der Entwurf wurde an den Genfer Abrüstungsausschuß zurückverwiesen. Die Versammlung bekräftigte jedoch das Schlußdokument der 1. Abrüstungs-SGV, die im Jahre 1978 auf Drängen der blockfreien Staaten zustandegekommen war, und festigte damit die Grundlagen für die Fortsetzung der Diskussion.

b) Beiträge der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgte gemeinsam mit ihren europäischen und atlantischen Partnern die Initiativen weiter, die auf mehr Offenheit und Durchschaubarkeit militärischer Machtverhältnisse, auf Verbesserung der Verfahren zur Nachprüfbarkeit und auf Vertrauensbildung zwischen Staaten zielen, um damit die Grundlagen zu schaffen, auf denen konkrete Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung aufgebaut werden können. In die SGV brachte sie Vorschläge zur weltweiten Anwendung Vertrauensbildender Maßnahmen und zur Verifikation eines Umfassenden Verbots Chemischer Waffen ein. In der nachfolgenden 37. Generalversammlung, in der zu Abrüstungsfragen allein 58 Resolutionen verabschiedet wurden, fand ein Resolutionsentwurf der Bundesrepublik Deutschland zu Vertrauensbildenden Maßnahmen die Zustimmung aller Staaten. Das Thema wurde zur weiteren Erörterung an das beratende Nebenorgan der Generalversammlung, die VN-Abrüstungskommission (UNDC) verwiesen, die allen VN-Staaten offensteht und zu deren übrigen Diskussionspunkten bei der Jahrestagung 1983 in New York u. a. der Bericht der Unabhängigen Kommission für Fragen der Abrüstung und Sicherheit („Palme-Bericht“) gehört. Der UNDC ist die Aufgabe gestellt, die Verständigung auf die grundlegenden Prinzipien der Vertrauensbildung zu erarbeiten. Dabei geht es um die Wesensmerkmale, die Funktionen und Zwecke von Vertrauensbildenden Maßnahmen sowie um ihre Anwendbarkeit im weltweiten und regionalen Rahmen.

Gleichzeitig fand im Mai 1983 in Schloß Gracht bei Bonn mit Fachleuten aus der ganzen Welt eine internationale Arbeitstagung statt, die der Bundeskanzler als einen der praktischen deutschen Beiträge bereits in der Sondergeneralversammlung angekündigt hatte und die vor allem die Möglichkeiten untersuchte, das Konzept der Vertrauensbildenden Maßnahmen für andere Regionen der Welt fruchtbar zu machen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützte erneut die Bemühungen der Vereinten Nationen, Verteidigungsausgaben verschiedener Staaten vergleichbar zu machen, und legte wiederum ihre Haushaltszahlen zum „Standardisierten Berichtssystem“ vor, das in den Vereinten Nationen zu diesem Zweck entwickelt wurde, von der Sowjetunion aber weiterhin abgelehnt wird.

c) Studiengruppen

Im Berichtsjahr nahmen die von der Generalversammlung beschlossenen Studiengruppen zu The-

men der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke, zur Frage von nuklearwaffenfreien Zonen, zur Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen sowie zur Weiterentwicklung der Vergleichbarmachung von Verteidigungsausgaben ihre Arbeit auf. An drei dieser Studiengruppen, in denen versucht wird, in Zusammenarbeit von Fachleuten aus allen Regionen Problemfelder sachlich zu durchdringen und Möglichkeiten für allseits zustimmungsfähige Maßnahmen zu entwickeln, ist die Bundesrepublik Deutschland durch Mitwirkung von Experten beteiligt.

IV. Schwierigkeiten in den Verhandlungen

1. Politische Rahmenbedingungen

Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle finden nicht in einem politischen Vakuum statt. Die politischen Spannungen der letzten Jahre zwischen Ost und West haben die Verhandlungen beeinträchtigt. Die anhaltende Überrüstung der Sowjetunion, deren fortgesetzte Intervention in Afghanistan und die Situation in Polen haben den Abrüstungsdialog erschwert.

Rüstungskontrollverhandlungen mit der SU, militärisches Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau herzustellen, sind jedoch unverzichtbar. Die Bundesregierung ist entschlossen, einen nüchternen, auf dieses Ziel gerichteten, rationalen Abrüstungsdialog auch in Spannungszeiten zu führen und zu fördern.

2. Verhandlungsprobleme

— Unterschiedliche Sicherheitskonzepte

Die Gegensätzlichkeit der unterschiedlichen Sicherheitskonzepte bedingt grundsätzliche Verständigungsprobleme und Zielkonflikte in Abrüstungsverhandlungen. Der hinter dem Schlagwort „Gleichheit und gleiche Sicherheit“ verdeckte Anspruch der Sowjetunion, allein so stark sein zu wollen wie alle potentiellen Gegner zusammen, bedeutet Streben nach Überlegenheit und damit Unsicherheit für alle anderen Staaten. Ein solcher Anspruch hindert eine „Ausgewogenheit der Verhandlungsergebnisse“, wie sie der Bundesaußenminister am 30. September 1982 vor der 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen als eines von vier Prinzipien erfolgreicher Rüstungskontrollpolitik formuliert hat. Mit dem starken Ausbau seiner konventionellen Überlegenheit in Europa und mit dem destabilisierenden Aufbau eines nuklearen Mittelstreckenpotentials hat der Osten bis heute ein anderes Verständnis von Sicherheit als der Westen an den Tag gelegt. Es kommt daher darauf an, den Osten in den Verhandlungen von der Notwendigkeit auf der Idee des Gleichgewichts aufbauender Sicherheitskonzepte gerade als Voraussetzung erfolgreicher Abrüstungsverhandlungen zu überzeugen.

— *Vertrauensbildung*

Vertrauen zwischen den über Abrüstung und Rüstungskontrolle verhandelnden Staaten ist selbstverständlich in erheblichem Maße vom weltpolitischen Hintergrund abhängig. Neben diesem aus der allgemein-politischen Lage erwachsenden Vertrauen hat sich auch eine besondere Form der Vertrauensbildung als begleitendes Instrument für Rüstungskontrolle herangebildet (siehe Ziffer 4). Dabei geht es vor allem darum, durch mehr Transparenz das militärische Verhalten der jeweils anderen Seite berechenbarer zu machen, damit Mißtrauen abzubauen und so zur Stabilisierung insgesamt beizutragen. Konkrete Vertrauensbildung mindert nicht nur die Gefahr von Mißverständnissen, sondern auch die Gefahr von Überraschungsangriffen. Sie erleichtert auch die Verhandlungen und den Abschluß wirksamer Rüstungskontrollmaßnahmen.

Aus der in Ost und West ganz unterschiedlichen Transparenz im militärischen Bereich resultieren naturgemäß Interessengegensätze bei der Öffnung des eigenen Bereichs. So hat der Warschauer Pakt auch 1982 zu keinem seiner Manöver entsprechend der KSZE-Schlußakte Beobachter eingeladen, während er selbst zu westlichen Manövern wiederum Beobachter entsandte.

So bestehen in den Verhandlungen erhebliche Schwierigkeiten, mit dem Osten Vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren, die über den von ihm bevorzugten rein deklaratorischen Charakter hinausgehen, d. h. konkreten und praktischen Inhalts sind. Aus einem überbetonten Verständnis der eigenen Souveränität ist vor allem die Sowjetunion bisher nicht bereit, solche konkreten, militärisch wirksamen Vertrauensbildenden Maßnahmen und vor allem Einschränkungen ihres militärischen Bewegungsspielraums auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu vereinbaren.

— *Zuordnungskriterien und Daten*

Die Einigung über gemeinsame Zuordnungskriterien und Daten als Grundlage für die Bemessung und Gestaltung der zu vereinbarenden Abrüstungsschritte erweist sich unter verschiedenen Aspekten als schwierig. Zuordnungs- und Zählkriterien müssen sachgerecht und für beide Seiten gleich gelten. Gleiches kann nur gegen Gleiches gestellt werden. Dies ist vor allem ein wesentliches Problem bei den INF-Verhandlungen. Außerdem setzen bereits rein quantitative Zählkriterien (Gleichheit) Transparenz und Verifizierbarkeit voraus. Sie können aber auch dann, insbesondere bei der Gegenüberstellung von Waffensystemen, unzureichend sein. Sie müssen daher oft durch qualitative Momente (Vergleichbarkeit) ergänzt werden, die aber von den Beteiligten unterschiedlich bewertet werden. Damit verbinden sich technische Schwierigkeiten und deren unterschiedliche sicherheitspolitische Beurteilung.

— *Verifikation*

Nur eine wirksame Verifikation schafft die Gewißheit, daß Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle tatsächlich eingehalten werden. Sie ist somit unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Abkommens und darüber hinaus ein Hauptmoment nachhaltiger Vertrauensbildung. Die Bundesregierung hat auf die zentrale Bedeutung zuverlässiger, vor allem internationaler Verifikationsregeln in allen Bereichen der Abrüstung und Rüstungskontrolle immer wieder hingewiesen. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, die Zustimmung der Sowjetunion zu Verifikationsmaßnahmen zu gewinnen, die über den Einsatz nationaler technischer Mittel (z. B. Satelliten) hinausgehen. Allerdings hat der Warschauer Pakt in seiner Prager Erklärung vom 5. Januar 1983 festgestellt, daß alle Rüstungskontrollverträge „internationale Verfahren für die Kontrolle“ vorsehen müssen, „soweit dies erforderlich ist“. Der Westen ist um die Klärung bemüht, wie der Osten dieses Bekenntnis in die Praxis der Rüstungskontrollverhandlungen umsetzen wird.

— *Waffenentwicklung*

Die schnell fortschreitende Entwicklung und Diversifizierung neuer Waffensysteme zwingt die Rüstungskontrollpolitik zu immer neuen Ansätzen. Die vom Westen für die INF-Verhandlungen vorgeschlagene beiderseitige Null-Lösung für landgestützte Mittelstreckenflugkörper ist hierfür nur ein Beispiel. Andererseits kann aber die mühsame und zeitraubende Suche nach adäquaten Lösungen die Rüstungskontrollpolitik in die Gefahr bringen, hinter der technischen Entwicklung im Waffenbereich zurückzubleiben. Die Bundesregierung wird sich bemühen, durch ihr Drängen auf konkrete Rüstungskontrollabkommen destabilisierende Waffenentwicklungen vorbeugend zu verhindern.

V. Bilanz

Im Berichtszeitraum konnten bei den dargestellten Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen Annäherungen und Fortschritte in Teilbereichen und in konkreten Fragen erzielt werden. Zu neuen Abkommen haben die Verhandlungen noch nicht geführt. Die Bundesregierung bedauert dies. Sie ist jedoch davon überzeugt, daß die in einigen Verhandlungsbereichen erreichten Annäherungen und Fortschritte zu konkreten Vereinbarungen geführt werden können. Auch der Osten sollte an greifbaren, ausgewogenen Verhandlungsergebnissen im Rüstungskontroll- und Abrüstungsbereich interessiert sein. Von einem konkreten Abschluß in einer der laufenden Verhandlungen erwartet die Bundesregierung im übrigen auch positive Impulse auf andere Felder der Rüstungskontrolle.

Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen bilden heute ein dichtes Netz, das im Ost-West-Zusammenhang fast alle Bestandteile des militä-

rischen Kräfteverhältnisses und im weltweiten Rahmen wesentliche Einzelbereiche erfaßt. Sie sind ein wesentliches Stück praktischer Politik geworden und aus den internationalen Beziehungen nicht mehr wegzudenken. So nehmen bei allen politischen Konsultationen die Themen der Rüstungskontrolle und Abrüstung einen zentralen Platz ein.

Die Spannungen und Krisen der letzten Jahre haben den Rüstungskontrollprozeß in seiner Existenz nicht ernstlich bedroht, sondern dessen Bedeutung noch unterstrichen. Der kontinuierlich weitergeführte Rüstungskontrolldialog konnte Phasen gestörter internationaler Beziehungen überbrücken. Die Bundesregierung geht davon aus, daß alle Staaten ein Interesse daran haben, diesen Rüstungskontrollprozeß zu erhalten.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung bewußt und wird mit ihren Bündnispartnern alles daran setzen, dem von ihr vertretenen Kurs der Verständigung, der Zusammenarbeit, der Vertrau-

ensbildung und damit der kooperativen Friedenssicherung zum Erfolg zu verhelfen.

So wie die Bedeutung der Bemühungen um Sicherheit und Abrüstung in den internationalen Beziehungen erheblich zugenommen hat, sind diese Fragen und deren Zusammenhänge auch zu einem der zentralen Themen unserer freien öffentlichen Diskussion geworden. Breite Bevölkerungskreise, Kirchen, Verbände und Forschungseinrichtungen setzen sich engagiert und auch kritisch mit den sicherheitspolitischen Fragen auseinander. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung und befürwortet eine auf Argumente gegründete, an den Interessen unseres Landes orientierte sicherheitspolitische Diskussion. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, durch klare und nüchterne Information die komplexen Zusammenhänge von Sicherheit, Rüstungskontrolle und Abrüstung und ihre Rahmenbedingungen deutlich zu machen, deren Verständnis für die Politik der Erhaltung des Friedens in Freiheit unerläßlich ist.

